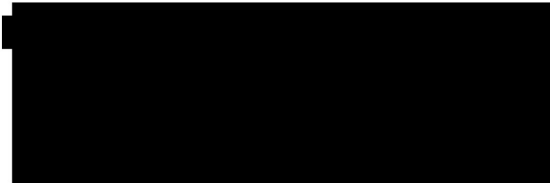




EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM
UND KMU
Durchsetzung des Binnenmarktes
E.2 Durchsetzung II

Brüssel, 19.05.2021
GROW.E.2/AS/az
grow.e.2(2021)3751460

Herrn Michael Urnau



Betr.: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – GESTDEM 2021/2078

Sehr geehrter Herr Urnau,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 2. April 2021, worin Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang stellen, der am 6. April 2021 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu Dokumenten, aus denen hervorgeht, ob die Kommission zum Zeitpunkt ihrer Prüfung Kenntnis davon, welche Preise die Hansestadt Hamburg für das Grundstück auf dem der Elbtower gebaut werden soll, erhalten hat.

Weiterhin beantragen Sie Zugang zu Dokumenten, aus denen hervorgeht, ob, und wenn ja, seit wann die Kommission Kenntnis davon hatte, dass die von Benko kontrollierte Firma durch Nachverhandlungen mit der FHH eine Reduktion des Preises pro Quadratmeter geplanter Bruttogeschossfläche auf deutlich weniger als 1.000 € erreicht hat, während ein Mitbewerber, der in die engste Wahl gekommen war, laut Auskunft des Senats 1.060,78 €/qm BGF geboten hatte.

Ihr Antrag betrifft folgende Dokumente:

1. Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vom 15. März 2017
2. Grundstücksangebot: Elbtower (Grundstück 122–124) durch die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), Sondervermögen „Stadt und Hafen“, vertreten durch die HafenCity Hamburg GmbH, mit Stand vom 31. Mai 2017
3. Schriftliche Kleine Anfrage zum Bauherrenauswahlverfahren, Antwort des Senats vom 28. Juli 2017, Drucksache 21/9907
4. Vergabebekanntmachung im EU-Amtsblatt vom 10. Februar 2018

5. Protokoll der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Bürgerschaft der FHH vom 22. Oktober 2018, Wortprotokoll
6. Schriftliche Kleine Anfrage zum Kaufpreis, Antwort des Senats vom 14. September 2018, Drucksache 21/14277
7. Schreiben an die DG GROW vom 24. November 2020 zu CHAP (2018)03356

Die ersten sechs Dokumente sind alle im Internet öffentlich zugänglich. Hier erhalten Sie die links:

1. [Bauleistung - 95598-2017 - TED Tenders Electronic Daily \(europa.eu\)](https://www.europa.europa.eu/press-communication/infobox/infobox_en.htm?eventDetail=Infobox&lang=de)
2. <https://www.hamburg.de/contentblob/11616966/ee38eedbcfcdfbf932d2e5007881f2f0/data/hafencity-16-grundstuecksangebot.pdf>
3. <https://kleineanfragen.de/hamburg/21/9907-bauherrenauswahlverfahrenen-elbtower>
4. [Bauleistung - 62558-2018 - TED Tenders Electronic Daily \(europa.eu\)](https://www.europa.europa.eu/press-communication/infobox/infobox_en.htm?eventDetail=Infobox&lang=de)
5. <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/64313/.pdf#search=%22%22>
6. <https://kleineanfragen.de/hamburg/21/14277-elbtower-v-die-menschen-sollen-sagen-das-hat-olaf-scholz-gut-gemacht-welcher-kaufpreis-wurde-verhandelt>

Das oben genannte Dokument Nr.7 darf aufgrund der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen nicht vollständig offengelegt werden, weil es die nachstehenden personenbezogenen Daten enthält:

- die Namen/Initialen und Kontaktinformationen von Kommissionsbediensteten, die nicht dem gehobenen Management angehören,
- die Namen/Initialen und Kontaktinformationen anderer natürlicher Personen,

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung dürfen diese personenbezogene Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es gibt keinen Grund für die Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Von Dritten stammende Dokumente werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt. Diese Offenlegung berührt jedoch nicht die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, denen zufolge eine Vervielfältigung oder Verwertung der freigegebenen Dokumente gegebenenfalls die Zustimmung des Verfassers, der die Urheberrechte an den Dokumenten hält, erfordert. Die Europäische Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Sollten Sie mit dieser Feststellung nicht einverstanden sein, können Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um eine Überprüfung ihres Standpunkts ersuchen.

Der Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Referat C.1 Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten
BERL 7/076
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

[elektronisch unterzeichnet]

Salvatore D'Acunto
Referatsleiter

Anlage: Schreiben an die DG GROW vom 24. November 2020 zu CHAP(2018)03356